

# Einkaufs- und Auftragsbedingungen

## 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten ausschließlich, auch wenn wir nicht besonders darauf hinweisen, für alle von uns in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Diese Bedingungen werden allen künftigen Verträgen zwischen uns und dem Verkäufer zugrunde gelegt. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf- und Lieferbedingungen) des Verkäufers gelten nur, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen verweist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur für Verträge zwischen Unternehmern (§ 14 BGB).

## 2. Vertragsschluss

Bestellungen und sonstige Vereinbarungen sind für uns nur bindend, wenn wir diese schriftlich erteilt oder/und bestätigt haben. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage zu halten. Sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Bestellung schriftlich erklärt, dass er die Bestellung ausführen wird, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Weicht die Lieferung von unserer schriftlichen Bestellung ab, so ist diese Abweichung zu unseren Lasten nur dann beachtlich, wenn wir von der Abweichung vor Lieferung schriftlich in Kenntnis gesetzt wurden und schriftlich zugestimmt haben. Wir können, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist, eine nachträgliche Änderung des Liefergegenstandes bezüglich der Konstruktion und der Ausführung verlangen. Änderungen bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Genehmigung.

## 3. Lieferbedingungen, Lieferverzug

3.1. Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und gelten als Fixtermine, es sei denn, der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass es keine Fixtermine sind. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der Bestellung beim Verkäufer/ Lieferant durch Postzustellung, durch Telefaxübermittlung oder per E-Mail. Maßgeblich für die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins ist im Falle von Warenlieferungen deren Eingang am Anlieferort, im Falle von Lieferungen mit Montage sowie von Leistungen deren Abnahme durch uns. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Lieferverzögerungen zu erwarten sind. Er hat dabei die Gründe und die mutmaßliche Dauer anzugeben und er muss sofort alle notwendigen Maßnahmen vornehmen um diesen Verzug auf ein Minimum einzuschränken. Der Lieferant ist uns gegenüber zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet, soweit die Verzögerung auf schuldhaftem Verhalten des Lieferanten beruht. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ansprüche. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten bleibt nach einer Fristsetzung durch uns erhalten, auch wenn sich die Lieferverzögerung nur auf eine Teilleistung bezieht.

## 3.2 Teillieferungen haben wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zu akzeptieren.

3.3. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der Lieferant, erforderlichenfalls in vervielfältigter Form kostenlos mitzuliefern.

3.4. Die Lieferung erfolgt frei Werk Besteller incl. sämtlicher Nebenkosten wie Verpackung, Versicherung, Verzollung etc. Eine Abnahme eines Werkes kommt nur durch schriftliche Erklärung unsererseits zustande. Wird ein Werk trotz Mängel in Betrieb genommen, gilt dies nicht als Abnahme.

3.5 Bei einer früheren Anlieferung als vereinbart sind wir berechtigt, die Leistung abzulehnen oder die Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurück zu senden. Erfolgt keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Hinsichtlich der Zahlung ist der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.

3.6 Wir behalten uns vor, aus betrieblichen Gründen die Menge bestellter Lieferungen zu ändern oder die zeitweilige Aussetzung geplanter Lieferungen anzuordnen.

## 4. Versicherung

4.1. Von uns überlassene Fertigungsmittel (wie Modelle, Werkzeuge etc.) sind vom Verkäufer auf seine Kosten gegen Untergang und gegen von ihm zu vertretende Verschlechterung zu versichern. Die eventuellen Ansprüche gegen den Versicherer werden hiermit an uns abgetreten.

4.2. Der Lieferant hat eine seinem Produkt angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## 5. Mängelrüge

5.1 Wir sind berechtigt, uns beim Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, nach Wunsch, an Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen selbst vorzunehmen. Wir sind berechtigt, nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs eine Untersuchung der eingegangenen Waren lediglich im Hinblick auf Identität, Menge und evtl. Transportschäden durchzuführen. Hierbei entdeckte Mängel werden wir unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer uns in dem vorgenannten Umfang dasselbe Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumt und die in den zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Qualitätsvereinbarungen enthaltenen Regelungen zur Eingangsprüfung auch bei dem Subunternehmer durchgeführt werden. Die Prüfungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung, Garantie und / oder Haftung.

5.2. Sofern zwischen dem Lieferanten und uns eine ergänzende Qualitäts- oder sonstige Individualvereinbarung besteht, werden die darin enthaltenen Regelungen zur Eingangsprüfung zwingender Bestandteil des Vertrages.

## 6. Vertragsänderung und Forderungsabtretung

Wir können nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des Lieferanten verlangen. Technische Änderungen durch den Lieferanten und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit und sonstige Konditionen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung rechtswirksam abtreten, ausgenommen davon ist der erweiterte Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung.

## 7. Gewährleistung

7.1. Der Lieferant/Verkäufer garantiert die Freiheit von Rechts- und Sachmängel. Er garantiert die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere übernimmt er die Garantie für die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften. Er garantiert insbesondere die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden fehlerfreien und verständlichen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.) wie auch, dass die gelieferten Waren dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

7.2 Sofern zwischen dem Lieferanten und uns eine schriftliche Qualitätsvereinbarung besteht, wird diese zwingender Vertragsbestandteil.

7.3. Wir können als Besteller nach unserer Wahl die Rechte gem. § 439 BGB geltend machen. Die bei der Mängelbeseitigung vom Lieferanten zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit des Lieferanten, sowie von uns zu erbringende Montage- und Fehleranalysekosten und, soweit dies notwendig ist, die Kosten von uns einzuschaltender Dritter sowie deren und unsere Reisekosten.

7.4. Für gelieferte Ersatzteile und Nachbesserungsarbeiten leistet der Lieferant wie für den Gegenstand der Lieferung Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung der Ersatzteile oder dem Ende der Nachbesserungsarbeiten von neuem.

7.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 3 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe bei Kaufverträgen, bei Werkverträgen ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Wird die bestellte Ware direkt an Dritte weitergegeben oder ist sie Bestandteil einer von uns an Dritte gelieferten Anlage, so beginnt die Frist mit der Übergabe an den Dritten. Sofern gesetzlich längere Gewährleistungsfristen vorgesehen sind, gelten diese.

7.6. Für Lieferteile, die aufgrund von Mängeln an anderen Teilen nicht eingesetzt werden können, verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit, in der diese Teile nicht nutzbar waren. Dies gilt auch für die Zeit der Fehlerdiagnose.

7.7. Der Lieferant haftet für jegliches Verschulden, auch für das seiner Erfüllungs- und Verzögerungshelfen, Zulieferer und Subunternehmer.

7.8. Der Lieferant sichert zu, dass alle gelieferten Waren frei von Rechten Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretungen oder Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf oder Vorbehaltskauf) sind. Er haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und vertragsgemäßer Nutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter und den entstehenden Kosten unserer Rechtswahrung und -beratung aus etwaigen Schlichtungsverletzungen frei.

## 8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Besteller für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Besteller bereits im Verzug mit der Annahme der Lieferung befindet.

## 9. Geheimhaltung

9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle während der Dauer der Geschäftsbeziehungen mit uns erlangten Informationen (insb. Angebote, Beschreibungen, Konstruktionen, technisches Know-how) vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte gelangen zu lassen oder sonst wie vertragswidrig zu gebrauchen, auch wenn die Information nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist. Dies gilt insbesondere auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

9.2. Die von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bereitgestellten Unterlagen und Produktionsmittel bleiben unser Eigentum. Werden Materialbereitstellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Eigentum im Verhältnis des Wertes unserer Bestellung zu den übrigen Materialien und Leistungen. Wir behalten uns das alleinige Urheber- und Verwertungsrecht vor. Die Dokumente und Informationen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder Unbefugten zugänglich gemacht, noch außerhalb der Geschäftsbeziehungen mit uns – insbesondere zur Lieferung an Dritte – verwertet werden. Sie sind auf Verlangen jederzeit, spätestens mit Ende der Geschäftsbeziehungen, zurückzugeben.

## 10. Eigentum

Wir erwerben das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung mit dessen Übergabe. Das gleiche gilt für die mitgelieferten Unterlagen. Sofern mit Übergabe keine anderweitige schriftliche Mitteilung des Lieferanten gemacht wird, erklärt der Lieferant mit Übergabe, dass er uneingeschränkt verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen. Auftragsbezogene Konstruktions- und Entwicklungsarbeit wird automatisch mit erworben, der Besteller hat hieran das uneingeschränkte, zeitlich unbegrenzte und entgeltliche Nutzungsrecht.

## Einkaufs- und Auftragsbedingungen

### 11. Zahlungsbedingungen

11.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich der Kosten für Transport, Verpackung, Verzollung sowie sonstiger Nebenkosten. Dies schließt nachträgliche Preiserhöhungen des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus, es sei denn, wir hätten einer solchen Preiserhöhung zugestimmt.

11.2 Von der Lieferung oder Leistung abweichende Rechnungen des Lieferanten gelten erst vom Zeitpunkt ihrer Korrektur in eine ordnungsgemäße Rechnung als bei uns eingegangen.

11.3 Zahlungen unsererseits bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

11.3 Der Lieferant ist mit der Zahlung nach Wareneingang einverstanden und akzeptiert Zahlungen jeglicher Art nach unserer Wahl, insbesondere Zahlungen mittels elektronischen Zahlungsverkehrs. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto und innerhalb von 60 Tagen rein netto erfolgen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt von Lieferung oder Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

### 12. Rücktritt

Wir können unbeschadet aller gesetzlichen Rücktrittsrechte ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist. Hat der Lieferant seine Zahlungen nur vorübergehend eingestellt, so können wir nach Fristsetzung ebenfalls vom Vertrag zurücktreten.

### 13. Sicherheitsnormen

Der Liefergegenstand hat den geltenden Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen. Die jeweiligen Konformitäts- und Herstellererklärungen sind der Lieferung unaufgefordert beizufügen.

### 14. Weitere Vereinbarungen

14.1. Sämtliche Daten des Bestellers aus der Geschäftsverbindung werden von uns elektronisch gespeichert und für eigene Lieferantanalyse ausgewertet (§§ 4 a, 14 BDSG).

14.2. Diese Bedingungen ersetzen alle vorhergehenden zwischen Lieferant und uns mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen, soweit dies nicht im Einzelfall ausgeschlossen ist.

### 15. Erfüllungsort

Erfüllungs- und Leistungsort ist der Firmensitz des Bestellers.

### 16. Gerichtsstand, Geltendes Recht

Gerichtsstand ist ausschließlich der Firmensitz des Bestellers. Wir sind zudem berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen oder einem sonstigen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### 17. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind sich einig darüber, dass unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen ersetzt werden, die den angestrebten Regelungen wirtschaftlich am nächsten kommen.